

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 94.

N. 104. Bekanntmachung, die in das Königreich Preußen gehendem Wagenschubtransporte betr., vom 13. März 1848.

Abweichend von der, in den übrigen benachbarten Staaten bestehende Einrichtung kommt im Königreiche Preußen der Grundsatz zur Anwendung, daß erkrankte Ausländer, welche mittelst sogenannter Misaldafuhren durch Königl. Preussisches Gebiet in ihre Heimath befördert werden sollen, an der dortigen Gränze nur dann angenommen und weiter befördert werden, wenn für diese Art des Transports zuvor die Einwilligung nicht nur der Heimathsgemeinde des Kranken, sondern auch derjenigen Gemeinden, welchen diese Weiterbeförderung der Richtung nach obliegen würde, nachgesehen worden ist.

In dessen Folge werden die diesseitigen Unterbehörden hierdurch angewiesen, die von ausländigen Beförden durch das hiesige Land nach dem Königreiche Preußen dirigirten Wagenschubtransporte nur nach beigebrachtem Nachweis über die, in Preußen zu erwartende Anapahng derselben diesseits zu übernehmen.

Wera, am 13. März 1848.

Fürstlich Preuß.-P. gemeinschaftl. Landes-Regierung.
v o n B r e t s c h n e i d e r.

K. Müller.